



Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Prof. Dr.  
Ulrich Fastenrath

Büro: Marion Quaas  
Telefon: 0351 463-37334  
Telefax: 0351 463-37213  
E-Mail: [quaas@jura.tu-dresden.de](mailto:quaas@jura.tu-dresden.de)

Dresden, 14. August 2006

## **P r e s s e m i t t e i l u n g**

Mit seiner Pressemitteilung 39/2006 weist das Regierungspräsidium Dresden eine von mir am 9.8.2006 abgegebene rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Waldschlösschenbrücke zurück. Das Regierungspräsidium täuscht darin die Öffentlichkeit und zeigt, dass es die Rechtslage weiterhin verkennt.

1. Richtigerweise wird darauf hingewiesen, dass in der per Email versandten Version meiner rechtsgutachtlichen Stellungnahme versehentlich auf eine inzwischen gestrichene Bestimmung des Sächsischen Straßengesetzes Bezug genommen wird. Falsch ist jedoch die Behauptung, diese Bestimmung stehe als Rechtsgrundlage nicht mehr zur Verfügung. Denn sie ist bei der Gesetzesänderung inhaltsgleich in einen anderen Absatz desselben Paragraphen verlagert worden (wie im Regierungspräsidium sicherlich bekannt ist). Der Inhalt meiner Stellungnahme, die – mit der korrekten Paragraphenangabe – zeitgleich mit dem Emailversand ins Internet eingestellt wurde, ist somit richtig.

2. Wie in meiner rechtsgutachtlichen Stellungnahme ausführlich dargestellt, vom Regierungspräsidium aber offenbar nicht wahrgenommen, ist es belanglos, dass der Planfeststellungsbeschluss zur Waldschlösschenbrücke (Februar 2004) zeitlich der Aufnahme des Elbtals in die Welterbeliste (Juli 2004) vorausging. Nach der Welterbekonvention ist es nämlich in erster Linie Aufgabe der Staaten, das Weltkulturerbe zu erfassen sowie dessen Bestand und Wertigkeit zu schützen und zu erhalten. Diese Pflichten bestehen unabhängig davon, ob die Kulturgüter vom Welterbekomitee in die Welterbeliste aufgenommen wurden oder nicht. Die Aufnahme in die Liste ist nur eine Bestätigung der Weltgemeinschaft, aber nicht konstitutiv für die Eigenschaft als

Weltkulturerbe. Maßgeblich hierfür ist allein die Erfüllung bestimmter Kriterien. Diese sah der Freistaat Sachsen schon lange vor dem Planfeststellungsbeschluss bezüglich des Dresdner Elbtals als gegeben an, sonst hätte er nicht 2002 dessen Aufnahme in die Welterbeliste über die Kultusministerkonferenz und das Auswärtige Amt betreiben können. Die Berücksichtigung des Weltkulturerbes im Planfeststellungsverfahren wäre also entgegen der Auffassung des Regierungspräsidiums nicht vorfristig gewesen. Vielmehr setzte sich der Freistaat Sachsen mit dessen Nichtberücksichtigung unbegründet in Widerspruch zu seiner eigenen früheren Einschätzung. Mit seiner fehlerhaften Interpretation der Welterbekonvention gibt das Regierungspräsidium indirekt den schweren Abwägungsfehler in der Planfeststellung zu.

3. Es ist hinlänglich bekannt, dass das ausführlich begründete ICOMOS-Gutachten zum Welterbestatus des Dresdner Elbtals, das der Entscheidung des Welterbekomitees zugrunde lag, von einer anderen Lage der neuen Elbquerung ausgegangen ist, ohne dass dieser Fehler von der Stadt Dresden oder dem Freistaat Sachsen korrigiert worden ist. Weiterhin verweist die Vorlage von ICOMOS nur auf mögliche neue Brücken ohne die Angabe von Standorten oder gar einer bestimmten Bauausführung. Es kann daher keine Rede davon sein, dass das Welterbekomitee 2004 die Brücke in der geplanten Ausführung am Standort Waldschlösschen als kulturerbeverträglich eingestuft hat.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums lässt zudem Erwägungen vermissen, wie es angesichts der seinerzeitigen, offensichtlichen Fehlbeurteilung der Kulturerbeverträglichkeit der Brücke jetzt seine Untätigkeit bezüglich des Planfeststellungsbeschlusses begründen will. Ebenso wenig werden daraus Folgerungen bezüglich der Durchsetzung und Rechtmäßigkeit des Bürgerentscheids von 2005 gezogen.

4. Dem Regierungspräsidium ist bekannt, dass die Kläger in den bisherigen Rechtsschutzverfahren gegen die Waldschlösschenbrücke Belange des Denkmalschutzes nicht geltend machen konnten, die bisher ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen also keine Aussagen hierzu enthalten. Wenn aus den Entscheidungen dennoch generell die Bestätigung herausgelesen wird, „dass der Planfeststellungsbeschluss keineswegs an schweren offensichtlichen Mängeln leidet“, so ist das unredlich.

Prof. Dr. Ulrich Fastenrath  
Juristische Fakultät, TU Dresden  
Bergstraße 53, 01069 Dresden  
Tel.: 0351/463-37334 , Fax: 0351/463-37213  
Email: fastenrath@jura.tu-dresden.de



## **Regierungspräsidium Dresden weist Fastenrath-Gutachten zurück**

### **Abwägung in einer Planfeststellung ist auf Fakten angewiesen**

Am 9.8.2006 ist der Dresdner Jura-Professor Ulrich Fastenrath mit einer Rechtsgutachtlichen Stellungnahme an die Öffentlichkeit gegangen. Prof. Fastenrath kommt in dieser Stellungnahme zu dem Ergebnis, das Regierungspräsidium Dresden habe im Zuge der Planfeststellung für die Dresdner Waldschlößchenbrücke eine unzureichende Abwägung getroffen und müsse in Folge dessen seinen Planfeststellungsbeschluss aufheben. Als Rechtsgrundlage für diese Verpflichtung nennt Herr Prof. Fastenrath § 39 Abs. 9 SächsStrG. Dazu ist zunächst anzumerken, dass diese Norm bereits mit der Änderung des SächsStrG im Jahr 2003 gestrichen wurde und daher als Rechtsgrundlage seither nicht mehr zur Verfügung steht.

Den Argumenten von Prof. Fastenrath kann darüber hinaus auch inhaltlich nicht gefolgt werden. Als sachliche Begründung für seine Forderung, den Planfeststellungsbeschluss zur Waldschlößchenbrücke aufzuheben, führt Prof. Fastenrath an, dass die Einstufung des Elbtals als Weltkulturerbe in der Entscheidung des RP nicht erwähnt wurde. Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses, dem 25.02.2004, war aber noch gar keine Entscheidung der Weltkulturerbe-Kommission der UNESCO gefallen. Dies geschah erst Anfang Juli 2004. Es ist offensichtlich, dass diese Entscheidung nicht vom RP vorweggenommen werden konnte. Im Planfeststellungsverfahren können nur solche Belange berücksichtigt werden, die zu diesem Zeitpunkt auch feststanden. Im Hinblick auf die Einstufung als Weltkulturerbe hätte das Votum der UNESCO auch anders ausfallen können, und in einem solchen Falle hätte eine vorfristige Berücksichtigung des Weltkulturerbe-Status dann tatsächlich einen schweren Abwägungsfehler in der Planfeststellung darstellen können.

Es sei in diesem Zusammenhang auch daran erinnert, dass die Weltkulturerbe-Kommission der UNESCO im Jahre 2004 den Bau der Waldschlößchenbrücke noch als mit dem Weltkulturerbestatus für das Dresdner Elbtal verträglich eingeordnet hatte. Dem war unter anderem eine eigene gutachterliche Bewertung der Kommission zu dieser Frage vorausgegangen. Auch eine spätere Planfeststellung, die sich auf diese Entscheidung bezogen hätte, wäre also zumindest aus den von Prof. Fastenrath angeführten Gründen nicht zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Im Übrigen haben das VG Dresden und das OVG Bautzen mit ihren Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vom 10.10.2005 bzw. 08.12.2005 bestätigt, dass der Planfeststellungsbeschluss keineswegs an schweren offensichtlichen Fehlern leidet.

Für eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses durch den Regierungspräsidenten besteht daher entgegen der Auffassung des Herrn Prof. Fastenrath keinerlei Veranlassung. Eine solche Maßnahme wäre nach Lage der Dinge im Gegenteil ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.